

Reservierungsverfahren für Netzverknüpfungspunkte von Erzeugungsanlagen im Netz der Stadtwerke Dinkelsbühl

Um die hohe Anzahl der Anschlussbegehren von Erzeugungsanlagen an das Netz der Stadtwerke Dinkelsbühl im Einspeiseprozess diskriminierungsfrei und transparent zu bearbeiten, ist für Anfragen von Erzeugungsanlagen, die einen Anschlusspunkt in der Nieder-/Mittelspannungsebene erhalten, ein Reservierungsverfahren eingeführt worden.

Bei Anlagen mit größerer Einspeiseleistung steht in der Regel ein längeres Genehmigungsverfahren (Bauleitverfahren) oder ein höherer Planungsaufwand bevor. Darüber hinaus hat auch die Entfernung des ermittelten technisch-wirtschaftlichen Verknüpfungspunktes gemäß §8 EEG einen großen Einfluss auf die Planung und Umsetzung der Erzeugungsanlage.

Mit dem Reservierungsverfahren wird dem Anschlussbegehrendem mit entsprechendem Ernsthaftigkeitsnachweis zur angefragten Erzeugungsanlage eine zeitlich begrenzte Reservierung des Verknüpfungspunktes mit der angegebenen geplanten Einspeiseleistung ermöglicht. (siehe beiliegende Tabelle)

Darüber hinaus ist eine erste Anfrage immer über das Netzportal (Link) mit den entsprechenden Ernsthaftigkeitsnachweisen einzureichen um eine Einschätzung über die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit fundiert abzugeben. Das Reservierungsverfahren der Anschlussbegehren wird nach dem zeitlichen Eingang im Netzportal im Windhundverfahren vergeben.

Link Netzportal:

<https://sw-dinkelsbuehl-netz.portal-stadtwerke.de/powercommerce/csit3/fo/portal/>

Eine Reservierung der Erzeugungsanlage kann nur über eine offizielle Anfrage über das Netzportal mit den entsprechenden Ernsthaftigkeitsnachweisen zur Errichtung der Erzeugungsanlage erfolgen.

Anfrage mit befristeter Reservierung - Zusage

Im Netzportal kann mit Nachweis der Planungsreife Ihrer angefragten Erzeugungsanlage eine befristete Reservierung der Leistung am technisch-wirtschaftlich zu ermittelten Verknüpfungspunkt vorgenommen werden. Eine befristete Reservierung – Zusage wird Ihnen immer schriftlich nach Ermittlung des Verknüpfungspunktes zugestellt.

Der Nachweis der Planungsreife kann unter Vorlage der unten aufgelisteten Unterlagen/Informationen innerhalb der jeweils definierten Planungsphasen des Bauleitverfahrens (BLV) erfolgen:

Erläuterung: Alle roten Felder sind Pflichtbedingungen der einzelnen Phasen und gelbe Felder sind Oder-Bedingungen für das direkt darüberliegende rote Feld.

Phase BLV	Zusage und Reservierungsdauer ¹⁾	Genehmigungspflichtige Einspeise-Anlagen (Bezug zur Phase im Bauleitverfahren)	Nicht genehmigungspflichtige Einspeise-Anlagen (ohne Bauleitverfahren)
Vorphase	Anfrage stellen (1 Monat) ²⁾	Vollständig eingereichte Datenblätter ³⁾ gemäß TAR & TAB der Stadtwerke Dinkelsbühl	
		Ein weiterer glaubhafter Nachweis der Ernsthaftigkeit des Planungsvorhabens:	
		Erarbeitete Planungsgrundlagen (Planungsanstoß Bauleitverfahren)	Nachweis der Berechtigung zur Nutzung aller Grundstücke, auf denen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll <i>Bei privilegierten PV-Freiflächenanlagen gemäß §35 BauGB muss zusätzlich ein entsprechender Nachweis geliefert werden.</i>
		Vorlage zum Aufstellungsbeschluss (Grobplanung)	
		Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
Glaubhafter Nachweis aus Entwurfsphase I oder II			
Kundenbestätigung VKP (+ 2 Monate) ²⁾	Aktive Rückmeldung des Kunden zur weiteren Reservierung des Verknüpfungspunktes gemäß Schreiben befristeter Reservierung - Zusage		
Entwurfsphase I	Genehmigungen (+ 6 Monate)	Ein weiterer glaubhafter Nachweis zum Fortschritt des Planungsvorhabens:	
		Vorentwurf des Bauleitplans (Planungskonzept)	Planungskonzept der projektspezifischen Anlage
		Vorlage zum Auslegungsbeschluss (Stellungnahmen)	
		Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
		Glaubhafter Nachweis aus Entwurfsphase II	
Entwurfsphase II	Konkretisierung (+ 6 Monate)	Ein weiterer glaubhafter Nachweis zum Fortschritt des Planungsvorhabens:	
		Nachweis Genehmigungsstand Bauleitplanentwurf	Abgeschlossener Kaufvertrag über projektspezifische Anlagenkomponenten
		Vorlage konkretisierter Bauleitplanentwurf (Stellungnahmen)	
		Positiver Feststellungsbeschluss (Abgeschlossenes Bauleitverfahren)	
		Genehmigte Baugenehmigung	Lieferbescheinigungen über Bestellung der projektspezifischen Anlage
Rechtswirksamer Flächennutzungsplan			
Option	Einmalige Option Verlängerung ⁴⁾ (+ 9 Monate)	Nachweis über Verzögerungen in der Umsetzung/ im Genehmigungsverfahren (z.B. Klagen von Dritten gegen die geplante Anlage, §13 BImSch)	
Inkrafttreten	Umsetzung (→Verbindliche Anmeldung ⁵⁾)	Verbindliche Anmeldung der Anlage	
		Vollständig eingereichte Datenblätter mit finalen Angaben ⁶⁾ gemäß TAR & TAB der NNG	
		Nennung eines konkret geplanten Standorts der Übergabestation des Kunden	
		Ein offizieller Nachweis zur finalen Umsetzung der Kundenanlage:	
		Genehmigter Bebauungsplan gemäß Bekanntmachung des Satzungsbeschluss	Offizieller Nachweis zur Errichtung der Erzeugungsanlage
	Zuschlag EEG-Ausschreibung		
	Strombezugsvertrag (PPA)		

Tabelle 1: Reservierungsfrist anhand Planungsfortschritt einer Erzeugungsanlage

- 1) Die gewährte Dauer einer Zusage orientiert sich anhand der durch den Kunden gelieferten Nachweise entsprechend den definierten Phasen gemäß dieser Tabelle. Innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zusage kann der Anfragende unter Vorlage weiterer erforderlicher Nachweise eine Verlängerungsoption gewährt bekommen. Der Verknüpfungspunkt einer Anlage kann somit im Regelfall von 1 bis zu 24 Monaten reserviert bleiben. Die Reservierung wird für die in den Unterlagen angegebene geplante Einspeiseleistung am ermittelten Verknüpfungspunkt vorgenommen
- 2) Grundsätzlich wird der Verknüpfungspunkt mit den Ernsthaftigkeitsnachweisen für die Vorphase formal erstmal nur 1 Monat reserviert, um gegebenenfalls nicht benötigte Netzkapazitäten frühzeitig wieder für weitere Anschlussbegehren freigeben zu können. Wenn der Anfragende in dieser Phase die Anlage weiterhin an diesem Verknüpfungspunkt realisieren möchte, kann er durch eine aktive Bestätigung die Reservierungsdauer auf 3 Monaten ohne weitere Nachweise verlängern lassen. Für eine Verlängerung darüber hinaus sind entsprechend weitere Nachweise der Planungsreife der beschriebenen Folgephasen fristgerecht einzureichen.
- 3) Sind im Planungsprozesses wesentliche Änderungen von geplanten Leistungswerten oder des Standortes der Erzeugungsanlage (z.B. anderes Flurstück) ersichtlich, ist immer eine Neubewertung des technisch-wirtschaftlichen Verknüpfungspunktes notwendig. Diese Änderungen sollten frühzeitig im Reservierungsverfahren kommuniziert werden, damit die Auswirkungen (Leistungsreservierung am Verknüpfungspunkt, Umfang des ggf. erforderlicheren Netzausbaus, etc...) entsprechend berücksichtigt werden können.
- 4) Sollte es im Genehmigungsprozess oder bei der Umsetzung der Anlage nachweislich zu Verzögerungen kommen, die sich aufgrund von Klagen oder vergleichbarer nicht durch den Anfragenden zu vertretender Gründe ergeben, kann beim Einreichen dieser Nachweise einmalig in der Entwurfsphase I oder in der Entwurfsphase II eine Verlängerung der Zusage um 9 Monate gewährt werden. Die Aufrechterhaltung einer Reservierung ist durch die Verlängerungen mit den entsprechenden Nachweisen somit maximal für 24 Monate bis zur dann erforderlichen verbindlichen Anmeldung (Umsetzung) durch den Anfragenden möglich.
- 5) Innerhalb der max. Reservierungsfrist von 15 Monaten (ohne Option) bzw. 24 Monaten (mit Option) ist die Erzeugungsanlage verbindlich anzumelden. Wenn dies nicht erfolgt ist oder die erforderlichen Nachweise nicht beigelegt werden, verfällt die Reservierung und die Anfrage wird storniert. Für eine erneute Reservierung der Anfrage muss in diesem Fall eine neue Anfrage über das Einspeiseportal gestellt werden, so dass nach erneuter Prüfung des technisch-wirtschaftlichen Verknüpfungspunktes die Leistung am ermittelten Punkt gemäß des Reservierungsverfahren berücksichtigt wird.
- 6) Bei der verbindlichen Anmeldung kann eine gegenüber der Anfrage abweichende Einspeiseleistung Auswirkungen auf den technisch-wirtschaftlichen Verknüpfungspunkt haben. Die mit den Formularen gelieferten finalen Angaben der geplanten Erzeugungsanlage ist Bestandteil der finalen Netzprüfung am bisher ermittelten Verknüpfungspunkt. Sofern die geplante Einspeiseleistung um mehr als + 5% abweicht, muss eine neue Anfrage im Einspeiseportal gestellt werden bei gleichzeitiger Stornierung der bisherigen Anfrage seitens des Kunden. Bestehende, reservierte Anfragen bleiben in dieser erneuten Verknüpfungspunktprüfung weiterhin berücksichtigt.